

SAT4

Beschluss

Angenommen

Einfügung in §1 (4)

Einfügen in §1 (4) als neuen vorletzten Satz: Eine Vertretung der/des Landesvorsitzenden durch ein Mitglied des Präsidiums ist in Kassen- und Finanzangelegenheiten möglich. Die Benennung erfolgt durch die/den Landesvorsitzenden oder durch Beschluss des Präsidiums. Die konkreten Befugnisse der benannten Person regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, München.